

Selbstbehalt von 10 % steht dem freien Anwaltswahlrecht in der Rechtsschutzversicherung nicht entgegen

OGH 7 Ob 50/13y vom 11.12.2013
§ 158k Abs 1 VersVG

Sachverhalt:

Strittig war im gegenständlichen Fall, ob ein Selbstbehalt von 10 % für den Fall, dass der Anwalt vom Versicherungsnehmer selbst ausgewählt wird, angesichts des in § 158k Abs 1 VersVG und Art 4 Abs 1 Rechtsschutzversicherungs-RL 87/344/EWG festgelegten Rechts auf freie Anwaltswahl zulässig ist. Zu 7 Ob 32/02k hatte der OGH ausgesprochen, dass zumindest bei einem Selbstbehalt von 20 % die Gefahr bestehe, dass der Schutz des Versicherungsnehmers auf freie Vertreterwahl unterlaufen wird. In der aktuellen Entscheidung entschied der OGH - ohne eine vom Versicherungsnehmer angeregte Vorabentscheidung des EuGH einzuholen -, dass bei einem Selbstbehalt von 10% der Schutz des Versicherungsnehmers auf freie Vertreterwahl grundsätzlich nicht unterlaufen werde.

Rechtssätze:

Bei einem in der Rechtsschutzversicherung pro Schadensfall festgelegten Selbstbehalt von 10 % der Schadensleistung (bzw. mindestens 0,3 % der Versicherungssumme) fehlen Anhaltspunkte dafür, dass der Versicherungsnehmer einem psychischen Zwang oder einer sonstigen Beeinträchtigung in seinem freien Anwaltswahlrecht ausgesetzt wäre. Von einer faktischen Unmöglichkeit im Sinne der Entscheidung des EuGH C-293/10 (Stark/D.A.S.), welche das freie Anwaltswahlrecht aushöhlen würde, kann bloß aufgrund eines solchen Selbstbehalts von 10% keine Rede sein.